

**Peter Forstmoser
Gaudenz G. Zindel
Thomas Sprecher
Sandro Abegglen
Jakob Baer**

**Neuerungen
im Schweizer Wirtschaftsrecht**

Publikation 12

NIEDERER KRAFT & FREY
RECHTSANWÄLTE

Schulthess §

Aktienrecht und Handelsregisterrecht

von
Gaudenz G. Zindel

Inhalt

I.	Mehrschichtige Revisionen	54
II.	Transparenz der Vergütungen	55
III.	Aktienrechtliche Neuerungen im Zuge der GmbH-Revision.	57
	1. Aufhebung der Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse.	57
	2. Verwaltungsräte müssen nicht mehr Aktionäre sein	58
	3. Einpersonenaktiengesellschaften.	58
	4. Erleichterungen bei Gründungen und Kapitalerhöhungen	58
	5. Löschung von Organmitgliedern im Handelsregister	59
	6. Weitere Neuerungen	59
IV.	Revisionsrecht	60
V.	Neue Handelsregisterverordnung.	60
	1. Elektronisches Handelsregister	60
	2. Ausbau der Praxishilfen.	61
	3. Erleichterung bei den HR-Anmeldungen	61
	4. Raschere Publikationen im SHAB.	61
VI.	Firmenrecht	62
VII.	Aktienrechtsrevision	62
	1. Ablauf und Ausrichtung.	62
	2. Kernpunkte der Aktienrechtsrevision	63
	3. Ausgewählte Ergebnisse der Vernehmlassung.	66
VIII.	Ausblick	67

I. Mehrschichtige Revisionen

Im schweizerischen Aktienrecht ist vieles in Bewegung. Der Rhythmus der Revisionen hat sich markant erhöht. Da einerseits grössere Aktienrechtsrevisionen lange dauern und andererseits die Politik rasche Einzelanpassungen fordert, ist der Gesetzgeber dazu übergegangen, drängende aktienrechtliche Anliegen im Huckepack-Verfahren dort aufzupacken, wo gerade eine gesellschaftsrechtliche Revision im Gange ist. Dies wurde beim neuen Fusionsgesetz und wird nun insbesondere auch bei der GmbH-Revision so gehandhabt. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dieses Vorgehen nicht unproblematisch.¹ Neben Nachteilen hat es aber den Vorteil, dass für die Praxis nützliche Anpassungen rasch vorgenommen werden können.

Die mehrschichtigen Revisionen im Aktienrecht, die von vor allem politisch motivierten Einzelaspekten bis zu umfassenden Revisionen in der ganzen Breite des Aktienrechts und der Corporate Governance reichen, sind für die Praxis von sehr unterschiedlicher Bedeutung.

Die *zeitlichen Eckpfeiler* der Revisionen mit aktienrechtlicher Ausrichtung stellt sich wie folgt dar:

Auf den 1. Januar 2007 ist die Transparenzvorlage in Kraft getreten. In der Sache handelt es sich um eine Mini-Revision; sie ist allerdings von einiger politischer Brisanz.

Auf den 1. Januar 2008 folgen die aktienrechtlichen Neuerungen im Zuge der GmbH-Revision. Sie sind ein klassisches Beispiel des erwähnten Huckepack-Verfahrens. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt wird die Handelsregisterverordnung umfassend revidiert.

Der angepasste Entwurf der grossen Aktienrechtsrevision ist noch dieses Jahr zu erwarten. Das Eidgenössische Justizdepartement plant auf Ende 2007 die Ausarbeitung der Botschaft und die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs.

Diese grosse Aktienrechtsrevision führt zu Änderungen auf allen Ebenen, nämlich bei der Corporate Governance, bei der Generalversammlung,

¹ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen von Peter Forstmoser in der neuesten Auflage des Schweizerischen Gesellschaftsrechts, Bern 2006, § 10 Rz. 87 ff.

beim Verwaltungsrat und bei der Rechnungslegung; sie dürfte um die Jahre 2010/2011 in Kraft treten.

II. Transparenz der Vergütungen

Die Thematik rund um die Offenlegung der Saläre wird in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Weniger bekannt ist, welche Funktionen in den Aktiengesellschaften von dieser neuen Regelung konkret betroffen sind und worin die erhöhte Transparenz in der Praxis der Unternehmen besteht.

a) Offenzulegen sind die Vergütungen sämtlicher gegenwärtiger, aber auch der früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie zusätzlich die Vergütungen an nahestehende Personen.

Bei den Mitgliedern des *Verwaltungsrates* ist bisher nur das höchste der VR-Gehälter (ohne Namensnennung) offenzulegen. Neu sind die Vergütungen aller Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln und unter Nennung der Namen und der Funktion im Anhang zur Bilanz aufzuführen. Die unterschiedliche Behandlung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erklärt sich dadurch, dass der Verwaltungsrat seine Entschädigung selbst festlegt. Allerdings dürften die Zahlenangaben für die einzelnen Verwaltungsräte im Anhang zur Bilanz eher langweilig zu lesen sein, da die Vergütungen in der Regel – mit Ausnahme der Mitglieder mit besonderen Funktionen – häufig kaum variieren.

Bei der *Geschäftsleitung* bezieht sich die erhöhte Transparenz neben dem Gesamtbetrag des Gremiums auf das höchste Gehalt unter Nennung des Namens und der Funktion dieses höchstbezahlten Mitglieds.

Auch die Vergütungen an die *Beiräte* werden künftig einzeln und mit Namensnennung anzugeben sein.

Bei Angaben zu *nahestehenden Personen* kann auf eine Namensnennung verzichtet werden. Zudem werden hier richtigerweise nur *nicht marktübliche* Vergütungen erfasst. Als nahestehend gilt eine Person, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung aufgrund *enger* persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Bindungen Kontakte pflegt. Marktüblich ist eine Vergütung insbesondere dann, wenn

sie auch einem unabhängigen Marktteilnehmer zu gleichen Konditionen ausgerichtet worden wäre (dealing at arm's length).

b) Die neuen OR-Bestimmungen zur Transparenz der Vergütungen gehen über die Erfordernisse der SWX-Richtlinie² hinaus. Neben den soeben dargelegten Erweiterungen sind neu auch die *Beteiligungen* an der Gesellschaft sowie die *Wandel- und Optionsrechte* für *jedes Mitglied* des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offenzulegen, und zwar für gegenwärtige und frühere Mitglieder und bei allen unter Namensnennung.

c) Ob neben den kotierten Gesellschaften auch bei *weiteren Gesellschaften* bezüglich der Vergütungen – zumindest gegenüber den eigenen Aktionären – Transparenz bestehen soll, wird im Rahmen der Aktienrechtsrevision zur Diskussion stehen. Der Vorentwurf sieht ein (individuelles) Recht der Aktionäre von nicht kotierten Gesellschaften vor, Auskunft über die Vergütungen, Darlehen und Kredite zu verlangen – also im Gegensatz zu den kotierten Gesellschaften keine Offenlegung im Anhang zur Bilanz, aber eine Pflicht, Fragen der Aktionäre zu den Vergütungen zu beantworten.

d) Bekanntlich stehen auf politischer Ebene bereits weitergehende Forderungen im Raum. Von verschiedener Seite wird verlangt, dass die Grundsätze der Salärstruktur von der Generalversammlung gutzuheissen seien. Die verschärften Transparenzvorschriften verlangen aber richtigerweise *nicht*, dass die Generalversammlung über die Salärpolitik oder gar über einzelne Vergütungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zu befinden habe. Die Generalversammlung ist nicht das geeignete Gremium für diese Fragen, auch nicht auf dem Wege einer Konsultativabstimmung.

e) Von praktischem Interesse ist sodann die Frage, ab wann die neuen Transparenzvorschriften zu beachten sind. Das Bundesamt für Justiz hat klargestellt, dass das neue Recht erstmals auf das Geschäftsjahr Anwendung findet, das mit oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt. Die neuen Bestimmungen gelten also nicht schon für den Geschäftsbericht 2006, sondern müssen erst in den *Geschäftsbericht 2007* einfließen.

² SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG), Ziff. 5.1-5.9.

III. Aktienrechtliche Neuerungen im Zuge der GmbH-Revision

Während die Transparenz der Vergütungen eine Einzelrevision darstellt, wird mit der GmbH-Revision eine ganze Reihe *aktienrechtlicher* Bestimmungen revidiert. Diese Sammelrevision hat indessen keinen thematischen Rahmen. Aufgegriffen werden – bei der sich bietenden Gelegenheit der Revision eines anderen gesellschaftsrechtlichen Gefässes – einige dringende aktienrechtliche Anliegen, die allerdings nur zum Teil einen Bezug zu den (parallelen) Änderungen im GmbH-Recht aufweisen. Diese Revision aktienrechtlicher Bestimmungen im Zuge der GmbH-Revision wird auch als *kleine Aktienrechtsrevision* bezeichnet.

Im Folgenden wird eine Auswahl der mit der GmbH-Revision erfolgenden Änderung aktienrechtlicher Bestimmungen kurz dargestellt.

1. Aufhebung der Nationalitäts- und Wohnsitzanfordernisse für Verwaltungsräte

Eine markante Änderung bei den Verwaltungsräten schweizerischer Aktiengesellschaften besteht darin, dass sich das Gremium des Verwaltungsrates in Zukunft nicht mehr mehrheitlich aus Personen mit Schweizer Bürgerrecht – diese Schranke ist bereits gefallen³ – und mit Wohnsitz in der Schweiz zusammensetzen muss (bisheriger Art. 708 OR). Fortan wird es genügen, dass die Aktiengesellschaft durch eine Person – es kann ein Mitglied des Verwaltungsrates oder auch ein Direktor sein – die Wohnsitz in der Schweiz hat, vertreten werden kann (Art. 718 Abs. 3 revOR).

Diese Änderung ist sachgerecht, da sie Diskriminierungen und allfällige Standortnachteile für Schweizer Aktiengesellschaften verhindert. Dass sich mit dem Wegfall des Wohnsitzerfordernisses zu Recht eine «Heimatschutzvorschrift» verabschiedet, heisst aus Sicht der Praxis aber nicht, dass der Wohnsitz der Verwaltungsräte schweizerischer Gesellschaften inskünftig bedeutungslos wäre. Namentlich aus steuerlichen Gründen

³ Siehe Kreisschreiben des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 25. Juli 2003 betreffend die Anforderungen an die Nationalität und den Wohnsitz im Gesellschaftsrecht, Ziff. 4-6.

bleiben Wohnsitz und Präsenz auch von Mitgliedern des Verwaltungsrates wichtig. Wie bei ausländischen Gesellschaften lokale Repräsentanten gefragt sind, um nachzuweisen, dass die Gesellschaft im betreffenden Land kontrolliert wird, dürfte vice versa das «managed in Switzerland» wichtig bleiben. Einen Einfluss kann diese Änderung auch bei der Verantwortlichkeit haben, indem es schwieriger werden dürfte, bezüglich ihrer Kernaufgaben (unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716a OR) fehlbare Personen an ihrem ausländischen Wohnsitz zur Rechenschaft zu ziehen.

2. Verwaltungsräte müssen nicht mehr Aktionäre sein

Künftig wird auf das Erfordernis verzichtet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionärsstellung haben müssen (Art. 707 revOR). Die bisherigen Pflichtaktien oder Qualifikationsaktien der Verwaltungsräte können damit entfallen. Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Aktien halten, bleiben hingegen zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und können weiterhin Anträge stellen (Art. 702a revOR). Damit sind sie wohl auch bei Universalversammlungen zu berücksichtigen.

3. Einpersonenaktiengesellschaften

Neu wird die Gründung von Einpersonenaktiengesellschaften zulässig. Eine Aktiengesellschaft kann also künftig mit lediglich *einer* natürlichen oder juristischen Person (oder anderen Handelsgesellschaft) errichtet werden. Damit folgt der schweizerische Gesetzgeber der Rechtsentwicklung namentlich in der EU.

4. Erleichterungen bei Gründungen und Kapitalerhöhungen

Eine für die Praxis angenehme Erleichterung ergibt sich daraus, dass die Übernahme von Vermögenswerten von Dritten bei Gründungen und Kapitalerhöhungen nicht mehr als offenzulegende Sachübernahme gelten wird. Eine Offenlegung hat nur noch in jenen Fällen zu erfolgen, in welchen der

Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahestehenden Person übernommen werden soll (Art. 628 Abs. 2 revOR). Damit wird ein Postulat der Praxis erfüllt.

5. Löschung von Organmitgliedern und Vertretungsbefugnissen im Handelsregister

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie andere im Handelsregister eingetragene Zeichnungsberechtigte werden künftig selbst dafür sorgen können, dass bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft ihre Organstellung und/oder ihre Zeichnungsberechtigung im Handelsregister rasch gelöscht werden. Dies kann namentlich nützlich sein, weil unrichtig gewordene Handelsregistereintragen zu Täuschungen und allenfalls zu Haftungsfolgen führen können. Zudem wird die Gesellschaft in solchen Fällen verpflichtet, die betreffende Löschung unverzüglich vornehmen zu lassen (Art. 938b OR).

6. Weitere Neuerungen

Weitere Änderungen aktienrechtlicher Bestimmungen im Zuge der GmbH-Revision betreffen die neue Regelung für *In-sich-Geschäfte*, nämlich Schriftlichkeitserfordernis für Verträge, bei denen die Gesellschaft durch diejenige Person vertreten wird, mit der die Gesellschaft den Vertrag abschliesst (Art. 718b revOR), ferner das Vorgehen zur *Behebung von Mängeln in der Organisation* der Aktiengesellschaft (Art. 731b revOR), die Klarstellung, dass die Mitgliedschaftsrechte untergehen, wenn das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf Null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht wird (Art. 732a revOR) und die Löschung einer Aktiengesellschaft, die keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und faktisch liquidiert wurde (Art. 938a revOR). Kleinere Anpassungen finden sich schliesslich in den Bestimmungen von Art. 700 Abs. 3, 725 Abs. 2, 740 Abs. 3 sowie 755 Abs. 2 revOR.

IV. Revisionsrecht

Die grundlegenden Änderungen im Bereich der Revision sind ebenfalls aktienrechtlicher Natur. Die neue Revisionsaufsicht wird demgegenüber in einem Spezialgesetz geregelt (Revisionsaufsichtsgesetz; RAG). Das neue materielle Revisionsrecht betrifft insbesondere die Bereiche rechtsformübergreifende Revisionspflicht, Präzisierung der Aufgaben der Revisionsstelle (namentlich Prüfen des Bestehens eines funktionierenden internen Kontrollsystems, IKS), Verschärfung der Unabhängigkeitserfordernisse und Statuierung nach der Art der Revision abgestufter fachlicher Anforderungen. Dem Aktienrecht einverleibt wurde diese umfassende Revision des Revisionsrechts auf dem Wege einer Zusatzbotschaft zur GmbH-Revision⁴.

V. Neue Handelsregisterverordnung

Bevor die GmbH-Revision am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann, muss die Handelsregisterverordnung – sie stammt aus dem Jahre 1936 – revidiert werden. Diese Totalrevision ist weit fortgeschritten; sie dürfte im Laufe des Sommers 2007 abgeschlossen sein und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden können. Kernpunkte der neuen Handelsregisterverordnung sind die folgenden:

1. Elektronisches Handelsregister

Eine für die Praxis willkommene Flexibilisierung ist die Einführung des elektronischen Handelsregisters. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Eintragungen im Hauptregister und die Statuten der Gesellschaften im *elektronischen Abrufverfahren* und unentgeltlich zugänglich sein werden. Ferner können die Handelsregisteranmeldungen künftig nicht mehr nur

⁴ Auf diese Revision wird hier nicht weiter eingegangen; siehe dazu den Beitrag von Dr. Jakob Baer in der vorliegenden Publikation.

schriftlich, sondern neu auch auf elektronischem Weg bei den Handelsregisterämtern eingereicht werden⁵.

2. Ausbau der Praxishilfen

Aufgrund guter Erfahrungen wird das System mit Check-Listen fortgeführt. Diese übersichtlichen Hilfestellungen haben sich in der Praxis bewährt. Zu erwähnen sind namentlich die nützlichen Listen für die Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, für die diversen Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz, für die Eintragungen betreffend Revision und Revisionsstellen sowie für die Errichtung von Gesellschaften nach den neuen Gesellschaftsformen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kapitalanlagengesetz; KAG).

3. Erleichterung bei den Handelsregisteranmeldungen

Eine Erleichterung wird es auch bei den Unterzeichnungen der Handelsregisteranmeldungen geben. Künftig kann ein *Einzelzeichnungsberechtigter* oder beliebige zwei *Kollektivzeichnungsberechtigte* die Handelsregisteranmeldung unterschreiben. Es gelten also die normalen Regeln der Zeichnungsberechtigung. Damit fällt die Mühsal weg, dafür den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates bemühen zu müssen.

4. Raschere Publikationen im SHAB

Für die Praxis ebenfalls erfreulich ist, dass künftig zwischen der Genehmigung durch das Handelsregisteramt und der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) deutlich weniger Zeit verstreichen wird. In der Regel soll die Veröffentlichung im SHAB innert zwei Tagen erfolgen. Zudem wird auch das SHAB neu in elektronischer Form geführt werden.

⁵ In Deutschland erfolgt die elektronische Ausrichtung des Handelsregisters über das «Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister», das auf den 1.1.2007 in Kraft getreten ist.

VI. Firmenrecht

Handlungsbedarf wird sich für einige Aktiengesellschaften daraus ergeben, dass inskünftig bei allen Aktiengesellschaften (nicht mehr nur bei Verwendung eines Personennamens) die Rechtsform «AG» in der Firma angegeben werden muss (Art. 950 revOR). Diese firmenrechtliche Bestimmung wird ebenfalls im Zuge der GmbH-Revision angepasst. Allerdings besteht eine *zweijährige Übergangsfrist* (Art. 2 der neuen Übergangsbestimmungen), so dass die Aktiengesellschaften bei einem Inkrafttreten der GmbH-Revision am 1. Januar 2008 bis zur Generalversammlung 2009 Zeit haben werden, die Firma auf dem Wege einer Statutenänderung anzupassen.

Klargestellt wird sodann, dass die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen vollständig und unverändert angegeben werden muss. Diese *Firmengebrauchspflicht* gilt nicht nur im kaufmännischen Verkehr, sondern auch beim Auftritt im Internet. Zusätzlich können aber Kurzbezeichnungen, Logos und andere Schriftzüge verwendet werden, die den Zusatz der Rechtsform nicht enthalten (Art. 954a revOR).

VII. Aktienrechtsrevision

1. Ablauf und Ausrichtung

Neben den hievordargestellten kleineren Anpassungen (Transparenz der Vergütungen) und der erwähnten Teilrevision (aktienrechtliche Anpassungen im Zuge der GmbH-Revision) ist eine eigentliche Revision, die sogenannte *grosse Aktienrechtsrevision*, in Vorbereitung. Am 2. Dezember 2005 wurde der «Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht» lanciert. Die Vernehmlassung wurde Ende Mai 2006 abgeschlossen. Im Februar 2007 hat das Departement eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse veröffentlicht. Geplant ist, Ende 2007 die Botschaft mit dem Gesetzesentwurf zur Aktienrechtsrevision vorzulegen. Je nach politischem Druck, weiteren Prioritä-

ten in der Gesetzgebung und der Raschheit der Beratungen im Parlament dürfte die Aktienrechtsrevision voraussichtlich in den Jahren 2010/2011 in Kraft treten können.

Die grosse Aktienrechtsrevision wird *sämtliche wesentlichen Bereiche* des schweizerischen Aktienrechts beschlagen. Im Vordergrund stehen Änderungen aufgrund von Anliegen der Corporate Governance – wobei hier richtigerweise Zurückhaltung geübt wird – und erhebliche Neuerungen in der Regelung des Aktienkapitals, der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie umfassende Anpassungen des Rechnungslegungsrechts. Markante *Stichworte der Revision* sind: Ausbau der Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre, Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung des Einberufungs- und Traktandierungsrechts, Änderungen bei der Depot- und Organvertretung, vorgeschlagene jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates, Handhabung von Interessenkonflikten im Verwaltungsrat, Einführung eines Kapitalbandes, Nutzung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, Erweiterung des Anwendungsbereichs der Rückerstattungsklage sowie rechtsformübergreifende Neuregelung des Rechnungslegungsrechts.

2. Kernpunkte der Aktienrechtsrevision

a) Einführung des Kapitalbandes

Die neuartige Idee des Kapitalbandes besteht darin, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Spannbreite in eigener Entscheidung zu erhöhen oder auch herabzusetzen. Hier trumpft das neue schweizerische Aktienrecht mit einer echten Innovation auf, die auch auf internationaler Ebene keine Vorbilder kennt. Die Idee des Kapitalbandes ist in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden, und die Chancen stehen gut, dass das Kapitalband Eingang in das neue Aktienrecht finden wird. Zu prüfen sein wird noch, ob sich die zeitliche Dimension der Ermächtigung des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung mit der Konsequenz verträgt, dass der Verwaltungsrat während der fünf Jahre Kapitalherabsetzungen durchführen kann, ohne vorgängig neue Prüfungsberichte der Revisionsstelle einholen zu müssen. Dabei wäre die fünfjährige Ermächtigung mit Vorteil zu

belassen, hingegen der Gläubigerschutz für solche Fälle massvoll zu stärken, allerdings nicht über Schulderrufe.

b) Inhaberaktien und Dispoaktien?

Der Revisionsentwurf sieht vor, die Inhaberaktie abzuschaffen. Die für eine Abschaffung angeführten Gründe überzeugen nicht. Insbesondere ist die Wirksamkeit dieser Massnahme zur Bekämpfung der Geldwäscherei anzuzweifeln. Für die mannigfaltigen Probleme rund um die Dispoaktien sieht der Vorentwurf keine Regelung vor. Die Meinungen, ob dies eine weise Entscheidung des Gesetzgebers ist oder ob es erforderlich wäre, auch in diesem Bereich gesetzgeberisch aktiv zu werden, gehen weit auseinander. Hohe Dispobestände tragen dazu bei, dass der Aktionärswille in den Generalversammlungen nicht richtig zum Tragen kommt. Eine Regelung wäre wünschenswert, doch konnte trotz verschiedener Vorschläge das Patentrezept für eine sachlich befriedigende und praktikable Lösung noch nicht gefunden werden. Zu prüfen wäre ferner, ob es sich verträgt, einerseits die Probleme im Zusammenhang mit den Dispoaktien in Kauf zu nehmen und andererseits die Inhaberaktie nicht mehr zuzulassen⁶. Eine Abschaffung der Inhaberaktien könnte zudem das Problem der Dispoaktien akzentuieren.

c) Willkommene Klarstellungen

Fortschritte bringt das kommende Aktienrecht bei Veränderungen des Aktienkapitals, so namentlich eine zeitliche Ausweitung der für die Praxis engen Zeitspanne von drei Monaten für die Durchführung von ordentlichen Kapitalerhöhungen auf neu sechs Monate, willkommene Erleichterungen bei Sacheinlagen und Sachübernahmen, Klarstellung hinsichtlich der Verrechnungsliberierungen und eine teilweise Regelung des Festübernahmeverfahrens.

d) Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates

Vorgesehen ist neu die Einzelwahl bei Wahlen in den Verwaltungsrat und eine zwingend einjährige Amtsperiode für die Mitglieder des Verwaltungs-

⁶ Am 14. Februar 2007 hat der Bundesrat von den Vernehmlassungsergebnissen zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts Kenntnis genommen und vorab entschieden, von der Abschaffung der Inhaberaktie im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision abzusehen.

rates. Die Einzelwahl ist eine Selbstverständlichkeit und bei Publikumsge-
sellschaften seit Jahren Usanz. Demgegenüber ist die einjährige Amtsdau-
er umstritten und aus Sicht der Praxis abzulehnen, da sie eine zweckmässige
Staffelung der Wahlperioden der Verwaltungsräte verunmöglicht und nicht
als Kernanliegen von Good Corporate Governance bezeichnet werden
kann. Letztlich haben die Aktionäre schon heute die Möglichkeit, Verwal-
tungsräte abzuwählen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Sinn-
voll wäre deshalb wohl, den Aktiengesellschaften Gestaltungsfreiheit ein-
zuräumen, in den Statuten Amtsperioden zwischen einem und drei Jahren
festzulegen.

**e) Neuerungen bei Einberufung und Traktandierung
der Generalversammlung**

Die Senkung der Schwellenwerte für die Einberufung einer Generalver-
sammlung und für die Einreichung eines Traktandierungsbegehrens ist
unter Corporate Governance-Gesichtspunkten zu begrüßen. Hingegen ist
die neuartige Schwelle von Aktien im *Börsenwert* von zwei Millionen
Franken für Traktandierungsbegehren bei Grossgesellschaften zu niedrig;
der Betrag ist anzuheben, damit sich bei Marktkapitalisierungen in zwei-
stelliger Milliardenhöhe nicht Quoten deutlich unter einem Prozent erge-
ben.

f) Abschaffung der Organvertretung?

Umstritten war in der Vernehmlassung der Vorschlag, künftig nicht nur auf
die Depotvertretung, sondern auch auf die Organvertretung zu verzichten.
Befürworter und Gegner halten sich hier die Waage. Obwohl für den ge-
setzgeberischen Vorschlag gute Argumente bestehen, ist zu berücksichti-
gen, dass aus der Sicht der Praxis eine gänzliche Untersagung einer
Stimmrechtsvertretung durch Organe der Gesellschaft wohl nicht im In-
teresse der überwiegenden Zahl der Aktionäre läge und ein kaum gerecht-
fertigtes Mass an Misstrauen gegenüber den Führungsorganen der Gesell-
schaft zum Ausdruck brächte.

g) Auskunftsrecht ausserhalb der Generalversammlung?

Ein heisses Eisen ist die geplante Einführung eines Auskunftsrechts der
Aktionäre während des ganzen Geschäftsjahres, also nicht nur wie bisher
an den Generalversammlungen, sondern auch in den Zeiten zwischen den
Generalversammlungen. Die Informationspolitik der Verwaltungsräte

könnte dadurch – so dieser Vorschlag Gesetz würde – wesentlich anspruchsvoller werden. Es stellen sich hier grundsätzliche Fragen der Ad-hoc-Publizität und der Gleichbehandlung der Aktionäre. Namentlich in Publikumsgesellschaften ergäbe sich ein beträchtliches Missbrauchspotenzial. Der Vorschlag sprengt in diesem Punkt auch die internationalen Standards⁷. Jedenfalls für Publikumsgesellschaften wäre dieses erweiterte Auskunftsrecht wohl auf ein Zeitfenster vor der Generalversammlung (zwei bis drei Monate vor dem GV-Termin) zu beschränken; in diesem Zeitraum der Vorbereitung könnte ein Auskunftsrecht der Ausübung der Aktionärsrechte dienen.

3. Ausgewählte Ergebnisse der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision

Der Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts auf breite Akzeptanz stösst. Der Revision wird attestiert, dass sie die richtige Richtung zur Erneuerung des Schweizer Aktienrechts eingeschlagen hat. Die Ergebnisse der Vernehmlassung⁸ zeigen folgende Tendenzen:

Die vorgesehene *Flexibilisierung der Kapitalstrukturen* stösst auf breite Zustimmung und dürfte Eingang ins neue Aktienrecht finden. Demgegenüber wird die Inhaberaktie nicht abgeschafft werden (wobei auch hier gewisse Kantone in der Vernehmlassung klar zugestimmt haben); es handelt sich dabei vorwiegend um ein Politikum. Mehrheitlich wird gefordert, die Problematik der Dispoaktien im neuen Aktienrecht zu regeln.

Die Neuerungen bei der *Generalversammlung* werden mehrheitlich begrüsst, vor allem der Einbezug der neuen technischen Möglichkeiten für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen. Zur Ent-

⁷ Gemäss dem am 15. Februar 2007 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Richtlinienvorschlag ist das Fragerecht der Aktionäre gegenüber dem Kommissionsvorschlag insofern enger gefasst worden, als sich die Fragen auf Punkte der Tagesordnung der Versammlung beziehen müssen.

⁸ Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, Februar 2007.

lastung des Gesetzes könnten die technischen Aspekte auf Verordnungsebene konkretisiert werden.

Bei den *Aktionärsrechten* werden die Neuregelungen zu einem grossen Teil ebenfalls befürwortet. In den eidgenössischen Räten werden allerdings vor allem drei Punkte noch zu reden geben: die Neuregelung der institutionellen Stimmrechtsvertretung, die Transparenz von Management-Vergütungen bei *nicht kotierten* Unternehmen und der heikle Bereich eines (schriftlichen) Auskunftsrechts *ausserhalb* der Generalversammlungen.

Etwas zwiespältig fällt eine erste Beurteilung der für den *Verwaltungsrat* vorgesehenen neuen Bestimmungen aus. Einerseits werden dem Verwaltungsrat namentlich bei der Gestaltung des Aktienkapitals richtigerweise zusätzliche Kompetenzen eingeräumt; andererseits begegnet der Vorentwurf dem Verwaltungsrat mit einer gehörigen Portion Misstrauen. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass zwingend die alljährliche Wiederwahl zementiert werden soll. Bis zur definitiven Verabschiedung der Revision lässt sich dieser Punkt aber noch korrigieren.

VIII. Ausblick

Innerhalb nur eines Jahres werden wir eine ganze Reihe neuer aktienrechtlicher Regelungen zu bewältigen, aber auch zu nutzen haben, nämlich bei der Transparenz der Vergütungen, bei den aktienrechtlichen Neuerungen im Zuge der GmbH-Revision und der Revision des Revisionsrechts sowie im Bereich des Handelsregisterrechts.

Aber auch die mit Schwung weitergeführte grosse Aktienrechtsrevision wird – angesichts der derzeitigen Dynamik in der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung – nicht sehr lange auf sich warten lassen. Wir tun gut daran, uns frühzeitig mit deren Hauptanliegen zu befassen, um einerseits aus der Sicht der Wirtschaft und Wissenschaft auf unser neues Aktienrecht Einfluss zu nehmen und andererseits die Vorboten der Revision und die Auswirkungen auf die Praxis der Aktiengesellschaften zu erkennen.

Ein Blick auf die gesellschaftsrechtliche Entwicklung in der EU und in Deutschland zeigt, dass (auch) dort der Reformeifer hohe Wellen schlägt.

Dies gilt insbesondere für Deutschland, wo in den letzten Jahren eine Grosszahl von Teilrevisionen mit einer fast unüberblickbaren Flut neuer und geänderter Bestimmungen vonstatten ging. Wir sollten darauf achten, nicht infolge eines zum Teil auf Einzelanliegen ausgerichteten Aktivismus in einen Zustand permanenter Gesetzesänderungen zu verfallen und damit der Rechtssicherheit zu schaden. Es geht bei den Revisionen im Aktienrecht auch um die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch ein fortschrittliches und flexibles Wirtschaftsrecht auf der Grundlage einer stabilen Rechtsordnung. Auch aus diesem Grund muss die kommende Aktienrechtsrevision überzeugend und wegweisend sein.